

Ein großer Uebelstand ist der Mangel eines zweckmäßigen Fechtbodens. Zeither haben die Studierenden zu ihren Fechtübungen ein ermiethetes Local im städtischen Gewandhause benutzt. Dasselbe ist aber zu niedrig, entbehrt genügenden Lichts und ist durch Säulen, welche die freie Bewegung hindern, gestört. Durch die gestiegene Frequenz der Universität sind diese Mängel noch fühlbarer geworden und es ist unmöglich, jeder Verbindung und jeder Fechtgesellschaft den Fechtboden zu einer bestimmten Zeit einzuräumen; denn des Vormittags, wo die Hauptcollegien gelesen werden, muß der Fechtboden verschlossen bleiben, damit der Collegienbesuch nicht durch die Fechtübungen gestört werde. Es war daher jetzt unvermeidlich, den Studierenden die Benutzung anderer Localitäten zu ihren Fechtübungen zu gestatten. Da jedoch dort eine Beaufsichtigung durch den Fechtmeister nicht geführt werden kann, welcher auf dem Fechtboden zu derselben Zeit immer gegenwärtig sein muß, so ist diese Einrichtung aus disciplinellen Gründen auf die Länge nicht haltbar. Neuerlich hat sich nun in dem Härtel'schen Grundstück, welches für die Universität angekauft worden ist, eine ganz geeignete Localität gefunden, wodurch der sonst unvermeidliche Neubau einer Fechthalle erspart wird; es ist aber dafür ein Miethzins von 400 Thlr. in Ansatz zu bringen gewesen, da die Universität das Kaufgeld für das Härtel'sche Haus noch zu verzinsen hat."

Nun, meine Herren, wenn der vorige Landtag dies beschlossen hat und wir unsere Berichte auf Grund der Beschlüsse zum vorigen Budget gefertigt haben, so hat es uns nicht einfallen können, wegen einer Erhöhung von 110 Thlr., die sich nur auf Heizungsmaterial und Aufwärterpersonal bezieht, darauf zurückzukommen, und ich glaube, auch die Kammer wird uns in dieser Beziehung Recht geben. Uns kann es allerdings egal sein; die Kammer hat zu beschließen und sie beschließen, wie sie wolle, wir werden ihre freie Meinung in keiner Weise beschränken.

Königl. Commissar Geh. Rath Dr. Hübel: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung erlauben zu dem Antrage, welchen die geehrte Deputation bei dem 10. Punkte vorgeschlagen hat. Es ist da der hohen Kammer der Antrag empfohlen, daß der nächsten sowohl, als auch allen künftigen Ständeversammlungen ein Verzeichniß sämtlicher Stiftungen und ihrer Leistungen, einschließlich der die Universität betreffenden, als Beilage zu dem Budget gewährt werden solle. Dieser Antrag dürfte in dieser Ausdehnung nicht angenommen werden können. Er erstreckt sich auf alle Stiftungen in Sachsen ohne Unterschied. Ueber diese Stiftungen ist vor ungefähr 18 Jahren ein ausführliches Werk erschienen von dem Appellationsrath Ackermann; dasselbe enthält eine Aufzählung der Stiftungen, die vielleicht noch nicht einmal vollständig ist, und umfaßt 8—900 große Octavseiten. Sie sehen daraus, wir haben in Sachsen eine sehr große Menge Stiftungen, die man hier gar nicht zusammenstellen könnte, die aber

auch zum Budget in gar keiner Beziehung stehen. Diese Stiftungen stehen nicht nur unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus, sondern auch unter der aller anderen Ministerien; sie stehen unter verschiedenartigen Verwaltungen nicht nur der Behörden, sondern auch von Privatpersonen.

Es kann also gar nicht die Meinung der geehrten Deputation sein, daß über alle diese Stiftungen der Ständeversammlung eine Vorlage gemacht werde; ja es geht wahrscheinlich die Absicht der geehrten Deputation nicht einmal so weit, daß alle die Stiftungen, die der Aufsicht des Cultusministeriums unterstellt sind, in das beantragte Verzeichniß aufgenommen werden. Wahrscheinlich hat sie nur diejenigen Stiftungen gemeint, die unter der unmittelbaren Verwaltung des Cultusministeriums und unter der des Universitätsrentamtes stehen. Denn das Ministerium des Cultus als Aufsichtsbehörde über den größten Theil der Stiftungen im Lande hat auch die Aufsicht über eine große Zahl Stiftungen, die bei den Mittelbehörden oder bei den Unterinstanzen verwaltet werden; in Beziehung auf diese ist es dem Ministerium unmöglich, genaue Nachweisungen zu verschaffen. Beschränkt aber die geehrte Deputation ihren Antrag auf diejenigen Stiftungen, die vom Cultusministerium unmittelbar und durch das Universitätsrentamt verwaltet werden, so habe ich zunächst darauf hinzuweisen, daß über die Stiftungen beim Cultusministerium im Jahre 1837, über die Stiftungen beim Universitätsrentamt im Jahre 1843 der Ständeversammlung ausführliche Mittheilungen gemacht worden sind. Das Ministerium nimmt keinen Anstand, Ihnen zuzusichern, daß, wenn es gewünscht wird, eine solche Vorlage von Neuem gemacht werden soll, damit die Ständeversammlung einen vollständigen Ueberblick über alle Veränderungen, die seit den gedachten Jahren mit den Stiftungen vorgegangen sind, erhalte; es hätte aber zu wünschen, daß vor der Hand der Antrag beschränkt würde auf eine Vorlage darüber an die nächste Ständeversammlung und daß der nächsten Ständeversammlung überlassen bliebe, zu erwägen, ob ein solches Verzeichniß jedem folgenden Landtage wieder vorgelegt werden solle; denn diese Stiftungen stehen zum größten Theile in gar keiner Beziehung zur Aufstellung des Staatshaushaltes; sie sind größtentheils Stipendienstiftungen und Stiftungen für specielle Zwecke, und sowie der Staat diesen Stiftungen keine Unterstützung, keine Beiträge aus der Staatskasse gewährt, so kann auch die Staatskasse aus diesen Stiftungen keine Mittel herbeiziehen, um den Aufwand der Staatskasse zu Zwecken des Cultusministeriums zu vermindern. Es sind bloß eine geringe Anzahl von Stiftungen, welche allgemein kirchlichen und Schulzwecken zu dienen haben. Ich würde mich daher dafür zu verwenden haben, daß die geehrte Deputation ihren Antrag darauf beschränke, eine Vorlage über die Stiftungen zu